



F: 17. 11. 2011

Az.: II StVK 2027/11

In der Strafvollzugssache des

Tommy [REDACTED]

z.Zt. JVA Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau
vertreten durch den Leiter
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

erlässt die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau durch den unterzeichnenden Richter am 09.11.2011 folgenden

Beschluss

1. Die vollzugliche Maßnahme der JVA Torgau vom 09.06.2011, mit der der Antragsteller für die Dauer seiner Berufsausbildung zum Fachlageristen IHK, beginnend ab dem 15.06.2011, in die Vergütungsstufe II eingruppiert worden ist, wird aufgehoben.
2. Die JVA Torgau wird verpflichtet, den Antragsteller beginnend ab dem 15.06.2011 für die Dauer der Berufsausbildung zum Fachlageristen IHK in die Vergütungsstufe III einzugruppiieren.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
4. Der Gegenstandswert wird auf 300 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt.

Er verbüßt hier wegen vorsätzlicher Brandstiftung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. 2/3 der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wird der Antragsteller am 03.06.2012 verbüßt haben. Das derzeitige Strafende ist auf den 03.08.2013 notiert.

Dem Antragsteller wurde am 09.06.2011 durch die JVA Torgau mitgeteilt, dass er ab dem 15.06.2011 den Lehrgang einer Berufsausbildung zum Facharbeiter für Lageristik besuchen kann, den die IHK in der JVA Torgau durchführt. Der Antragsteller unterzeichnete auch den Eingruppierungsbeleg am 09.06.2011, welchen er zur Kenntnis nehmen sollte. Aus dem Eingruppierungsbeleg ergibt sich zunächst eine Arbeitsplatzbeschreibung, die auch darlegt, dass die Tätigkeit eine Einarbeitungszeit, welche im Bereich festgelegt wird, erfordert. Gemäß den Anforderungen des Arbeitsplatzes würden diese Merkmale der Vergütungsstufe II entsprechen. Gleichzeitig wurde sodann unter Ziffer 4 des Eingruppierungsbeleges seitens der JVA Torgau auch mitgeteilt, dass der Antragsteller für die Dauer einer Beschäftigung an dem genannten Arbeitsplatz in die Vergütungsstufe II eingruppiert wird.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.06.2011, welcher bei der Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau am 14.06.2011 einging.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die für die genannte Tätigkeit in Ansatz gebrachte Vergütungsstufe II nicht zutreffend sei. Gemäß § 4 Abs. 1 StVollzVergO werde für die Ausbildungsbeihilfe vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 die Vergütungsstufe III gewährt. Die vorgesehene Ausbildung zum Fachlageristen IHK stelle auch eine Ausbildung dar im Sinne des § 44 StVollzG und unterscheide sich auch nicht von der Ausbildung bis auf den praktischen Teil, der außerhalb der JVA Torgau angeboten werde. Der Antragsteller beantragt deshalb, die JVA Torgau zu verpflichten, ihm vom Beginn der Ausbildung an die Vergütungsstufe III zu zahlen.

Die JVA Torgau hat zum Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 11.07.2011 Stellung genommen. Die JVA Torgau ist der Auffassung, dass der Antrag des Antragstellers unzulässig sei, da er zunächst einen Höhergruppierungsantrag stellen müsse. Darüber hinaus sei auch die hier erfolgte Eingruppierung in die Vergütungsstufe II nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen der Berufsfindung könne die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahme gerechtfertigt sei. Die Qualifizierungsmaßnahme zum Fachlageristen erfasse 7 Module, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Erst nach bestandener Modulprüfung könne der Teilnehmer am nächsten Modul teilnehmen. Erst nach Ablauf aller 7 Module mit bestandenen Prüfungen bestehe auch bei geeigneten Gefangenen die Möglichkeit, die Abschlussprüfung vor der Handelskammer außerhalb der JVA abzulegen. Zudem sei es auch, wie die Erfahrungen der JVA Torgau gezeigt haben, vertretbar, während einer gewissen Erprobungsphase die in der Regel

ca. 3 Monate umfasse, die Vergütungsstufe II zu gewähren. Diese Einarbeitungszeit als Phase des Lehrganges könne auch als Berufsfindungsphase bezeichnet werden.

Der Antragsteller hat sich zu der Stellungnahme der JVA Torgau mit weiterem Schreiben vom 28.07.2011 geäußert und hält nach wie vor an seiner Auffassung fest. Die JVA Torgau hat sich selbst ergänzend mit Schreiben vom 29.08.2011 geäußert und darauf hingewiesen, dass eine Abhilfe nicht in Betracht zu ziehen sei.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 09.06.2011 ist zulässig. Der Antragsteller wendet sich gegen die vollzugliche Maßnahme der JVA Torgau vom 09.06.2011 mit der der Antragsteller für die Dauer seiner Berufsausbildung zum Fachlageristen IHK in die Vergütungsstufe II eingruppiert worden ist. Es handelt sich hierbei um eine belastende Maßnahme, die den Antragsteller mit Beginn der Berufsausbildung beschwert. Der Antragsteller ist deshalb auch berechtigt, diese Maßnahme im Rahmen des § 109 StVollzG überprüfen zu lassen. Eine mögliche Rechtsverletzung hat der Antragsteller auch hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist im Ergebnis auch begründet.

Die vollzugliche Maßnahme der JVA Torgau, den Antragsteller für seine Berufsausbildung zum Fachlageristen ab dem 15.06.2011 in die Vergütungsstufe II einzugruppieren, ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ein Gefangener hat einen Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG, wenn er eine Berufsausbildung, Umschulung, berufliche Fortbildung oder an einem Unterricht teilnimmt. Gemeint sind dabei alle in § 37 Abs. 3 StVollzG aufgeführten Maßnahmen und damit auch, wie im vorliegenden Fall, die modulare Qualifizierungsmaßnahme zum Fachlageristen.

Die eigentliche Einstufung erfolgt sodann auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe nach der Strafvollzugsvergütungsverordnung. Für die Ausbildungsbeihilfe sieht § 4 Abs. 1 StVollzVergO grundsätzlich eine Zuweisung der Vergütungsstufe III vor, wie sie bei dem Antragsteller jedoch im vorliegenden Falle nicht vorgenommen worden ist. Die Einstufung des Antragstellers in die Vergütungsstufe II ist jedoch gemäß § 4 Abs. 3 StVollzVergO dann möglich, wenn es sich bei der Qualifizierungsmaßnahme um eine Maßnahme der Berufsfindung handelt. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen.

Das Berufsbild „Fachlagerist“ ist ein nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannter zweijähriger Ausbildungsberuf, der mit einer öffentlich - rechtlichen Prüfung vor der IHK abgeschlossen wird. Regelmäßig werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rahmen einer dualen Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule vermit-

telt. Allein wegen der besonderen Situation der Strafgefangenen innerhalb einer JVA ist die Berufsausbildung abweichend gestaltet: Es entfällt die duale Ausbildungsform; stattdessen findet – wie vorliegend – die Ausbildung in Form von aufeinander aufbauenden Modulen statt. Nach erfolgreichem Abschluss aller Module ist der Kandidat sodann zur Anmeldung und Teilnahme an der öffentlich-rechtlichen Abschlussprüfung vor der IHK berechtigt. In der Sache stellt sich diese Ausbildung daher qualitativ nicht geringer dar als die duale Berufsausbildung außerhalb der JVA. Der Umstand, dass der Ausbildungsstoff, allein wegen der besonderen Situation der Strafgefangenen abweichend vom Normalverfahren – im Rahmen von aufeinander aufbauenden Einzelmodulen vermittelt wird – rechtfertigt nicht den zwingenden Rückschluss, dass es sich folglich nicht um eine vollwertige Berufsausbildung, sondern nur um eine hierzu vorbereitende Qualifizierungsmaßnahme handelt. In diesem Zusammenhang findet auch die Überlegung, der Antragsteller könne jederzeit den Lehrgang beenden und ihn auch wieder nach dem zuletzt abgeschlossenen Modul beginnen, keine Stütze. Dies ist jeder auch außerhalb der JVA erfolgenden Berufsausbildung immanent und besagt nichts über die Qualität der Maßnahme.

Im Ergebnis ist deshalb die Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 4 Abs. 3 StVollzVergO als Abweichung von der Regeleinstufung nach § 4 Abs. 1 StVollzVergO in die Vergütungsstufe III nicht zutreffend (vgl. hierzu OLG Dresden, 2. Strafsenat, Beschluss vom 06.12.2010, Az.: 2 Ws 478/10).

Der JVA Torgau ist auch bei der Eingruppierung kein Ermessensspielraum eingeräumt. Ferner bietet die Regelung unter § 4 Abs. 1 StVollzG sowie die Regelung unter § 4 Abs. 3 StVollzG keine Möglichkeiten für den Zeitraum der Einarbeitungszeit ausschließlich die Vergütungsstufe II zu gewähren.

Im Ergebnis war deshalb die JVA Torgau zu verpflichten, dem Antragsteller beginnend ab dem 15.06.2011 die Vergütungsstufe III zu gewähren. Etwaige Nachzahlungen haben an den Antragsteller zu erfolgen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 60, 52 GKG.

Stricker

Richter am Amtsgericht

